

# RS Vwgh 2004/3/24 2001/09/0025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.2004

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 idF 1997/I/078;

## Rechtssatz

Der im Fall der erstmaligen und weiteren WIEDERHOLUNG vorgesehene vierte (und hinsichtlich der Strafhöhe strengste) Strafsatz des § 28 Abs. 1 Z. 1 AuslBG setzt nach dem systematischen Aufbau des Gesetzestextes wenigstens die Bestrafung wegen einer Vortat nach dem dritten Strafsatz des § 28 Abs. 1 Z. 1 AuslBG voraus, bezieht sich das strafsatzzbestimmende Kriterium der Wiederholung doch auf eine unberechtigte Beschäftigung von mehr als drei Ausländern (Hinweis E vom 16. Juli 1992, Zi. 92/09/0052, und E vom 18. November 1993, Zi. 93/09/0270).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001090025.X01

## Im RIS seit

22.04.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)